

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Projektleistungen der Lemundo GmbH

Gegenstand der folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind alle Verträge zwischen der Lemundo GmbH (im Folgenden auch "Lemundo") und ihren Vertragspartnern, im folgenden Kunden genannt, für die Erbringung von Leistungen (im Folgenden auch "Projektleistungen") für z.B. Internet Shops und Webseiten, sowie sonstigen Dienstleistungen und der Lieferung von Programmen und Daten (im Folgenden auch "Projekt").

1. Zusammenarbeit

- 1.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Lemundo unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.6. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird Lemundo ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde unterstützt Lemundo bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Lemundo hinsichtlich der von Lemundo zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.2. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Lemundo im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Lemundo umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Lemundo die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 2.4. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 2.5. Der Kunde ist zur Abnahme des Projekts verpflichtet, sofern das Projekt den vertraglichen Anforderungen entspricht. Die Abnahme ist in Textform (§ 126b BGB) zu erklären.

3. Beteiligung Dritter

- 3.1. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Lemundo tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Lemundo hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Lemundo aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentation

- 4.1. Angebote der Lemundo GmbH sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 4.2. Jegliche, auch teilweise Verwendung vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation) der Lemundo GmbH, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Genehmigung von Lemundo. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars durch Lemundo liegt keine Zustimmung zur Verwendung dieser Arbeiten und Leistungen.

- 4.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lemundo Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Lemundo.

5. Termine

- 5.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Lemundo nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden. Vereinbarte Termine werden durch Lemundo möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Ansprüche wegen Verzugs kann der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend machen.
- 5.2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 5.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall von Transportmitteln, unvorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Lemundo nicht zu vertreten und berechtigen Lemundo, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Lemundo GmbH wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 5.4. Der vereinbarte Terminplan ist für Lemundo und den Auftraggeber gleich bindend. Bei Projektverzögerungen seitens des Auftraggebers berechnet Lemundo die Mehraufwände – durch zum Angebotszeitpunkt nicht vorhersehbare Projektmanagementleistungen - pauschal mit vier Arbeitsstunden pro Kalenderwoche Verzögerung, dies entspricht € 400,- pro Kalenderwoche.

6. Leistungsänderungen

- 6.1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Lemundo zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Lemundo äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Lemundo von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 6.2. Die Lemundo GmbH prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Lemundo, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Lemundo dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die Lemundo die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 6.3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Lemundo dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 6.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 6.6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Die Lemundo GmbH wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 6.7. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Lemundo GmbH berechnet.
- 6.8. Lemundo ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Lemundo für den Kunden zumutbar ist.

7. Vergütung

- 7.1. Soweit Lemundo entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit - mit Vorankündigung - eingestellt bzw. gebührenpflichtig weiter angeboten werden. Eine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich dabei nicht.
- 7.2. Die Zahlungen sind frei Zahlstelle der Lemundo GmbH auf die angegebenen Firmenkonten zu leisten. Sendet der Kunde Schecks oder Bargeld auf dem Postweg, so liegt das Risiko hierfür ausschließlich beim Kunden. Für eventuellen Verlust ist Lemundo nicht haftbar zu machen. Wechsel werden nicht angenommen.
- 7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Lemundo berechtigt, Verzugszinsen zu erheben, die 5% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank liegen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden, insbesondere Einziehungskosten, bleibt Lemundo jedoch unbenommen. Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zudem, dass Lemundo ab Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Für jeden Fall der Stundung behält sich Lemundo das Recht vor, für den Zeitraum der Stundung, auf deren Gewährung der Auftraggeber keinen Anspruch hat, die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite zu verlangen.
- 7.4. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug, so kann Lemundo das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 7.5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Lemundo vorbehalten.
- 7.6. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7.7. Nach Fertigstellung der Website wird der Anbieter dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.
- 7.8. Abschlagszahlungen: Der Kunde ist zu Abschlagszahlungen nicht verpflichtet. Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen des Anbieters. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.

8. Rechte

- 8.1. Lemundo gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 8.2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 8.3. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Lemundo kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 8.4. Lemundo wird nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf Anforderung bei der Implementierung oder innerhalb einer angemessenen Frist ab Implementierung den Quellcode für die von Lemundo im Rahmen der Individualprogrammierung erstellten Leistungen dem Auftraggeber auf geeigneten Datenträgern (z.B. CD-Rom) gegen Vergütung des mit der Herstellung anfallenden Aufwandes übergeben.
- 8.5. An geeigneten Stellen werden in die Website oder den Shop Hinweise auf die Urheberstellung von Lemundo aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Anbieters zu entfernen.

9. Schutzrechtsverletzungen

- 9.1. Lemundo stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) der erbrachten Projektleistungen frei. Der Kunde wird Lemundo unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 9.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Lemundo - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

10. Rücktritt

- 10.1. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Lemundo diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

11. Haftung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung durch Lemundo. Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten haftet Lemundo nur für solche Mängel Ihrer Lieferungen und Leistungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden und die Lemundo durch den Auftraggeber in Folge seiner Untersuchungs- und Rückpflicht unverzüglich nach Kenntnisnahme angezeigt wurden. Das Wahlrecht zwischen Ersatzleistung und Mangelbeseitigung liegt bei Lemundo.
- 11.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Lemundo nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.3. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt.
- 11.4. Lemundo übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites (ausdrücklich gekennzeichnet als „Alpha“- oder „Beta“-Versionen), die dem Auftraggeber auf Wunsch vor der endgültigen Abnahme bzw. Freigabe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.
- 11.5. Beziehen sich die Projektleistungen auf die Anpassung eines Open Source Software Systems wie z.B. Magento, Typo3, Wordpress, Joomla so ist das System selbst nicht Bestandteil der Projektleistungen. Entsprechend gilt die Gewährleistung und Haftung von Lemundo lediglich für die im Projekt erbrachten Leistungen.
- 11.6. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Lemundo insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.7. Lemundo haftet des Weiteren nicht für Sachaussagen oder Beistellungen, die ihr vom Auftraggeber zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind. Lemundo haftet ebenfalls nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen.
- 11.8. Lemundo wird selbstverschuldete Fehler in allen veröffentlichten Dokumenten kostenfrei korrigieren. Trotzdem ist Lemundo nicht verantwortlich für Rechtschreibfehler, Fehler in der Syntax, Grammatik, Inhalt und Platzierung der grafischen Komponenten.
- 11.9. Lemundo haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Auftraggeber die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht abgenommen hat. Insofern stellt der Auftraggeber Lemundo von Ansprüchen Dritter frei. Lemundo wird den Auftraggeber auf für einen ordentlichen Werbe-kaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Erachtet Lemundo für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.
- 11.10. Lemundo haftet nicht für vom Kunden an dem Projekt vorgenommene Änderungen nach der Übergabe und Abnahme der Projektleistungen.
- 11.11. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Korrespondenz und Datenaustausch per elektronischer Post (E-Mail) vorgenommen werden. Lemundo haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte erfolgt bzw. Daten oder Informationen verloren gehen ohne dass hieran Lemundo ein Verschulden trifft.
- 11.12. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Lemundo GmbH.

12. Abwerbungsverbot

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Lemundo GmbH abzuwerben oder ohne Zustimmung von Lemundo anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen. Im Streitfall ist diese Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

13. Geheimhaltung, Presseerklärung

- 13.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 13.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt der geschlossenen Verträge und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

- 13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 13.5. Lemundo darf den Kunden auf ihrer Website mit Logo und Projektbeschreibung oder in anderen Medien wie z.B. dem Lemundo Newsletter als Referenzkunden nennen. Lemundo GmbH ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 13.6. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

14. Schlichtung

- 14.1. Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 14.2. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 14.3. Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der IHK (Industrie- und Handelskammer) am Sitz der Lemundo anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 14.4. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 14.5. Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

15. Sonstiges

- 15.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 15.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 15.4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart beinhalten Projektleistungen keine Wartungs- und Supportleistungen. Diese können auf Stundenbasis separat in Auftrag gegeben oder als gesonderter Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen. Eine von einzelnen Punkten abweichende Regelung ist nur gültig, wenn dies im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung ausdrücklich von beiden Seiten bestätigt wurde.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 16.3. Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Auftragserteilung oder Annahme der Leistung an, auch wenn sie seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechen. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für Lemundo unverbindlich, auch wenn Lemundo diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 16.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Lemundo.